

Beschlussvorlage**2019-2024/SR-102****Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen
Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 26.10.2020
Aktenzeichen 20.25.01

Betreff:

Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Genthin und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
10.11.2020	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
19.11.2020	Hauptausschuss	Vorberatung				
10.12.2020	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die Jahresrechnung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Absatz 1 KVG LSA die Entlastung.

Der Jahresfehlbetrag von -3.682.400,50 EUR wird in der Bilanz vorgetragen und gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des LSA vom 22.11.2013 zur „Vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs“ mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet.

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 118 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß [§ 107 Abs. 3](#). KVG LSA.

Der Bürgermeister hat die Ergebnisse festgestellt und die Prüffähigkeit beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land angezeigt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte in der Zeit vom 29.04.2020 bis 19.06.2020.

Der Prüfbericht vom 24.06.2020 liegt vor und umfasst 60 Seiten. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt dem Jahresabschluss der Stadt Genthin zum 31.12.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, jedoch waren diese nicht so erheblich, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt werden musste.

Die Beanstandungen sind mit dem Jahresabschluss 2015 zu korrigieren.

Die Jahresrechnung 2014 und der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Genthin werden im Fachbereich Finanzen zur Einsichtnahme vorgehalten.

Anlagen:

2019-2024/SR-102_Anlage 01_Bericht über die Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2014
2019-2024/SR-102_Anlage 02_Stellungnahme zum Prüfbericht
2019-2024/SR-102_Anlage 03_Gesamtergebnis- und Finanzrechnung
2019-2024/SR-102_Anlage 04_Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung
2019-2024/SR-102_Anlage 05_Vermögensrechnung
2019-2024/SR-102_Anlage 06_Anhang zur Vermögensrechnung
2019-2024/SR-102_Anlage 07_Forderungsübersicht
2019-2024/SR-102_Anlage 08_Vverbindlichkeitenübersicht
2019-2024/SR-102_Anlage 09_Übersicht übertragene Ermächtigungen
2019-2024/SR-102_Anlage 10_Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
2019-2024/SR-102_Anlage 11_Rechenenschaftsbericht

2019-2024/SR-102_Anlage 12_Vollständigkeitserklärung

2019-2024/SR-102_Anlage 13_Korrekturen zur Eröffnungsbilanz

Finanzielle Auswirkungen: